

Präs: 02. Mai 2006

Nr.: 2400/J-BR/2006

ANFRAGE

**der Bundesrätin Lichtenecker, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend § 53 Abs. 3a Sicherheitspolizeigesetz SPG.**

Internet Service Provider sehen sich mit immer mehr Anfragen von Sicherheitsbehörden über die Identität von Internetnutzern konfrontiert. Als Rechtsgrundlage wird meist § 53 (3a) SPG angegeben. Diese Vorschrift sieht eine *kostenlose* Auskunftserteilung im Rahmen der Sicherheitspolizei vor. Die Sicherheitsbehörde ist aber oft im Rahmen der Strafrechtspflege tätig: ein Auskunftersuchen darf in diesem Fall nur auf die StPO gestützt werden, erfordert einen richterlichen Befehl und löst einen *Kostenersatzanspruch* des Providers aus. Es sind Fälle bekannt, in denen trotz laufendem strafgerichtlichen Verfahren Anfragen gemäß § 53 (3a) SPG gestellt werden. Die Auswertung der Anfragen ist kosten- und zeitintensiv und geht ausschließlich zulasten der betroffenen Unternehmungen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen folgende

ANFRAGE

1. Planen Sie, die Ermittlung von Daten nach § 53 SPG mit standardisierten Formularen abzuwickeln?
2. Welche zentrale Anlaufstelle steht den Internet Providern zur Verfügung?
3. Planen Sie die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle?
4. Wie viele Ermittlungsfälle bzw. Anfragen wurden im Jahre 2004, 2005 und von Jänner bis März 2006 von den zuständigen Behörden getätigt (Telefonie und Internet separat)? Bei wie vielen dieser Fällen handelte es sich um Einschreiten im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistung und der Abwehr gefährlicher Angriffe?
5. Gab es Fälle, in denen Auskunftersuchen gemäß § 53 Abs 3a SPG gestellt wurden, obwohl schon ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden war? Wenn ja, wie viele?
6. Welche Maßnahmen planen Sie, Auskunftersuchen gemäß § 53 Abs. 3a SPG, wenn schon ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, zu unterbinden?
7. Wie viele Ermittlungsfälle bzw. Anfragen wurden aufgrund einer Anordnung gemäß StPO in den Jahren 2004, 2005 und im ersten Quartal 2006 durchgeführt (Telefonie und Internet separat)?
8. Was rechtfertigt eine kostenlose Auskunftserteilung in Fällen die nicht der ersten allgemeinen Hilfeleistung und gefährlicher Angriffe entsprechen?
9. Halten Sie im Hinblick auf die VfGH-Judikatur zum Kostenersatz bei Überwachungshandlungen eine kostenlose Auskunftserteilung zulasten der Unternehmen nicht für problematisch?